



Nr. 1 **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Satzung für die Entsorgung von Erdaushub in der Stadt Monheim**

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und

Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Satzung für die Entsorgung von Erdaushub in der Stadt Monheim

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Monheim erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Erdaushub Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerter oder abgelagerter Erdaushub die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 Abfallgesetz, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushubentsorgung der Stadt erhoben.

§ 4

Gebührensmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge des Erdaushubs, gemessen in Kubikmetern in vorhandenem Zustand (lose Masse).

§ 5 Gebührensatz für selbstangelieferten Erdaushub

Die Gebühr beträgt – gemessen in Kubikmetern (cbm) – im angelieferten Zustand (lose Masse) pro angefangenen Kubik Erdaushub bei Entsorgung von selbstangeliefertem Erdaushub **6,00 €**. Die Feststellung der angelieferten Menge erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt Monheim.

§ 6 Gebührensatz für unzulässig gelagerten oder abgelagerten Erdaushub

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenen cbm Erdaushub bei Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub 50,00 €.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Erdaushubs.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Erdaushubs durch die Stadt.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Monheim über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Erdaushubdeponie vom 05.07.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.2004 außer Kraft.

Monheim, 04.06.2025
STADT MONHEIM
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!
Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.
Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am Montag, den 23.06.2025 um 19.30 Uhr findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Buchdorf die Sitzung des Gemeinderates Buchdorf statt.

Tagesordnung:

1. Informationen zur Leitungsverlegung des Solarparkes „Am Ederhof“ durch die Gemeinde Buchdorf - Vorstellung durch die LEW
2. Antrag auf Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports aus Stahl, pulverbeschichtet, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 361/4, Gmk. Buchdorf, Förgstr. 24
3. Bauantrag auf Neubau einer Terrassenüberdachung und eines Lagerraumes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2742, Gmk. Buchdorf, Am Erlach 48
4. Nutzungsänderung Hartplatz
5. Antrag auf einen Stichweg zum Gehweg „Am Sand 17“
6. Einführung einer Dorf-App
7. Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Erster Bürgermeister

Grob